

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Galtwirt Gustav Pfennig in Röhlschbroda beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 137 des Brandversicherungs-Katasters, Nr. 4041 des Flurbuchs für Röhlschbroda

eine **Schlächtereianlage** für Kleinvieh (Schweine) unter Dispensation von § 23 der Lokalbauordnung für Röhlschbroda zu errichten. Etwaige Einwendungen hiergegen sind — und zwar, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, zur Vermeidung ihres Verlustes — **innen 14 Tagen**, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.
Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt,
825 IVb.
am 11. August 1905.

Gesperret wird die **Dresden-Virnaer Staatsstraße** von der Königsallee in **Leuben** bis zur Flurgrenze **Großschachwitz** vom **17. dieses Monats ab auf etwa 3 Wochen** für allen Fahr- und Reiseverkehr.
Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt,
1539 III.
den 15. August 1905.

Für die Dauer des diesjährigen **Erntefestes und Bogelschießens** in **Röhlschbroda** werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Am 20. August dieses Jahres dürfen und zwar erst nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes, auf der der Bogenschützengesellschaft gehörigen Festwiese nur die herkömmlichen Veranstaltungen für das allgemeine Publikum stattfinden. Das eigentliche Bogelschießen nimmt am 21. August seinen Anfang und ist am 22. desselben Monats zu beenden.

2. Die **Einfahrt** nach der Festwiese hat von der **Hauptstraße** aus beim Gasthofe „Zum goldenen Anker“ durch das frühere „Elbgäßchen“, die **Ausfahrt** über die Uferstraße nach der Elbstraße zu erfolgen.
Von nachmittags 2 Uhr ab wird der Verkehr für **schweres Fuhrwerk** nach und von der Festwiese an sämtlichen 3 Tagen **gesperret**.

3. Die Vergebung der Zelte, Buden und anderer Stätten an die einzelnen Bewerber und die Bestimmung des Stättegebotes erfolgt durch die Schützengesellschaft. Diese erteilt hierüber eine Bescheinigung, auf Grund deren die ortsobrigkeitliche Genehmigung nach Einsicht in die Legitimationspapiere ausgestellt wird.
Das Aufstellen von Verkaufsständen und alles sonstige Festhalten **außerhalb** des dafür genehmigten Platzes ist **verboten**.

4. Schulpflichtigen, sowie die Schule noch nicht besuchenden Kindern ist jeder Handel auf dem Festplatze untersagt. Auch ist das Handeln, Rufisieren, Darbieten von Schauhellungen usw. auf dem Festplatze allen denjenigen Personen verboten, welche durch körperliche Gebrechen auffallen, abschrecken oder öffentliches Mitleid erregen.

5. Zum Ausschank von Spirituosen aller Art, zum Tanzenhalten auf dem Festplatze, zum Betriebe von Schieß-, Schau-, Würfel- und dergleichen Buden, sowie zum Feilbieten kleiner Verkaufsgegenstände im Umhergehen auf dem Festplatze bedarf es besonderer Erlaubnis der Ortsbehörde. Diese Erlaubnis ist unter Vorbringung der unter 3 gedachten Nachweise nachzusuchen und in ein vom Gemeindevorstande zu führendes besonderes Verzeichnis einzutragen.

6. **Rings- und Scheibenwurfspiele** werden nur **unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs** gestattet.
Regelspiele, bei denen die Kugel an einer Kette oder Schnur befestigt ist, werden **nicht** zugelassen.

Bei **Würfelspielen** dürfen höchstens drei Würfel verwendet werden. Diese müssen weiß von Farbe und mit deutlichen schwarzen Punkten versehen sein, sowie mindestens 2 cm Seitenlänge haben. Bei einem Spiele, in welchem **alle** Nummern gewinnen, sind die Nummern von 3 bis mit 18 der Reihe nach deutlich und unverwischbar auf das Würfelt Brett aufzuschreiben und neben jede Nummer ist der auf sie fallende Gewinn zu stellen. Würfelspiele mit **Nieten** werden nur unter der Bedingung gestattet, daß stets **alle ungeraden** Nummern gewinnen, alle geraden dagegen verlieren und daß die ungeraden Nummern von 3 bis mit 17 der Reihe nach deutlich und unverwischbar auf dem Würfelt Brett geschrieben stehen und neben jede diese Nummern der betreffende Gewinn gestellt wird.

Ausspielungen mittels sogenannter **Glücksräder** sind nur gestattet, wenn letztere vom Gemeindevorstande geprüft und durch Amtsstempel oder in sonst geeigneter Weise amtlich als zulässig bezeichnet worden sind. Die am Rande der Räder befindlichen Nummern müssen aufrecht stehen, 3 cm groß, mit schwarzer Farbe auf weißem Untergrunde der Reihe nach angebracht und durch rote Striche voneinander getrennt sein.

Räder mit 100 Nummern und darunter haben mindestens 1 1/2 m, solche mit 100 bis 150 Nummern wenigstens 2 m im Durchmesser zu halten. Räder mit mehr als 150 Nummern werden nicht zugelassen.

Es dürfen immer nur zu der gerade **bevorstehenden** Verlosung Lose, Karten und dergleichen verkauft werden. Bevor das eine Spiel beendet ist, darf weder ein Anbieten noch ein Verkauf zu einer anderen Verlosung stattfinden. Auch darf eine und dieselbe Nummer in einer Verlosung nur **einmal** mit einem Gewinne bedacht und es muß, wenn sie ein zweites Mal herauskommt, das Rad weiter gedreht werden.

Die für jede Serie bestimmten Gewinne müssen auf einem erhöhten, in der Mitte des Standes angebrachten Platze so aufgestellt sein, daß sie von den Spielteilnehmern gesehen werden können.

Vom russisch-japanischen Kriege.

Die gestrige Sitzung der Friedenskonferenz begann vormittags gegen 10 Uhr. Die Bevollmächtigten eröffneten die Beratung des Artikels 4 betreffend die Halbinsel Liautung und die Abtretung der russischen Pachtverträge.

Der Inhalt der von der Friedenskonferenz angenommenen drei Artikel ist folgender: Rußland erkennt Japans vorherrschenden Einfluß und besondere Stellung bezüglich Koreas an, welches Rußland von nun an als außerhalb seiner Einflusssphäre stehend anzusehen bereit ist. Japan verpflichtet sich, die Suzeränität der herrschenden Dynastie anzuerkennen mit der Verpflichtung, die Zivilverwaltung zu beraten, zu unterstützen und zu vervollkommen. Rußland und Japan erkennen gegenseitig die Verpflichtung an, die Mandchurie zu räumen, auf alle besonderen Vorrechte dort zu verzichten, die territoriale Unverletzlichkeit Chinas zu achten und den Grundsatze gleicher Rechte für Handel und Industrie aller Nationen in dieser Provinz aufrechtzuerhalten. Rußland und Japan verpflichten sich ferner zur Abtretung der chinesischen Ostseebahn von Charbin aus südwärts an China. In Bezug auf die Fesshon wird es China und Japan überlassen, eine Vereinbarung zu treffen bezüglich der Rückertattung der Japan durch die Wiederherstellung der Eisenbahn und der Brücken südlich der gegenwärtigen Stellung

der russischen Armee erwachsenen Kosten. Wenn es China nicht möglich sei, das hierzu nötige Geld aufzubringen, so könne vielleicht irgend eine andere Macht gegen hypothetische Sicherstellung die Rückertattung der Kosten an Japan übernehmen.

Nach Schluß der gestrigen Morgensitzung der Friedenskonferenz wurde von einem Mitgliede der russischen Botschaft folgende amtliche Mitteilung ausgegeben. In der Morgensitzung vom 15. verhandelte die Friedenskonferenz über Artikel 4 und 5. Artikel 4 wurde einstimmig angenommen. Da die Bevollmächtigten zu einer einmütigen Entscheidung betr. Artikel 5 nicht gelangen konnten, beschloßen sie, die abweichenden Ansichten zu Protokoll zu nehmen und zur Erörterung der nächsten Artikel überzugehen. Artikel 4 berührt die Abtretung der russischen Pachtungen auf der Halbinsel Liautung sowie auf den im Pachtvertrage eingeschlossenen Blonde- und Elliot-Inseln. Port Arthur und Dalny werden in einem besonderen Artikel behandelt werden. Dem Vernehmen nach, besteht Japan wenigstens zu gegenwärtigem Zeitpunkte auf die Besetzung Port Arthurs und Dalnys. Artikel 5 beschäftigt sich mit der Abtretung Sachalins. Wie weiter verlautet, bezieht sich Artikel 3 nicht auf Abtretung der chinesischen Ostbahn, sondern auf die Wiederherstellung der chinesischen Verwaltung in der Mandchurie. Die Abtretung der Eisenbahn ist einem weiteren Artikel vorbehalten.

Die gestrige Nachmittagsitzung der Friedenskonferenz war um 4 1/4 Uhr beendet. Da ein Einverständnis über Artikel 5 unmöglich erschien, ging man zur Verhandlung über Artikel 6 über, der von geringer Bedeutung ist und über den eine völlige Einigung erzielt wurde.

Die „Stadt der Wahnsinnigen“.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen in Europa stellt das Städtchen Oheel bei Antwerpen dar. Es ist buchstäblich eine „Stadt der Wahnsinnigen“, in der diese friedlich beieinander wohnen, in den Straßen umherstrolchenden, in den Cafés Erfrischungen nehmen und ihrem Tagewerk oft vielleicht mit mehr Verstand nachgehen als viele würdige Bürger, die im Ruf stehen, gesund an Körper und Geist zu sein. Die Stadt beherbergt etwa 1500 Irre, die von den Bewohnern als Pensionäre aufgenommen worden sind; es sind jedoch nur harmlose Kranke, denn die gefährlichen kommen in die weiter abliegenden Dörfer oder in die Anstalt. Man sucht auf die Kranken nur moralisch einzuwirken, und es sind in der Tat manche Heilungen der Güte und dem Takte der Bewohner zu verdanken. Die Preise für „Unschuldige“, so sagt man in Oheel, schwanken zwischen 240 bis 2400 M. jährlich, je nach Grade des Luzus, den der Kranke beansprucht. Wieviel er aber auch zahlt, er wird immer von der

7. **Das Auspielen von Geld und Spirituosen, sowie von lebenden Tieren, wie Gänsen usw., ist ohne Rücksicht auf die Art des Spieles unbedingt verboten.**

8. Ferner sind alle mit Wetten verbundenen Spiele untersagt.

9. Den Inhabern von Zelten, Buden usw. sowie deren Gehilfen ist das **Ausrufen** und laute **Anpreisen** außerhalb des Zeltens usw. verboten.

10. Alle von Privatpersonen auf der Festwiese errichteten Anlagen, Schau- und Verkaufsbuden, Zelte, Stände, Karussells, Schaukeln usw. müssen außen eine deutlich lesbare, mit unverwischbarer Schrift hergestellte Firma tragen. Diese Firma hat den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Inhabers zu enthalten.

11. **Prostituierte**, sowie solche Frauenpersonen, welche sich in sittlicher Beziehung verdächtig machen, dürfen den Platz nicht betreten.

12. Das **Rufisieren**, Drehorgelspiel usw. ist nur auf dem **Festplatze** gestattet, auf den Zugangswegen aber verboten.

13. Auf Grund der Bestimmung in § 105 b, Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung wird am Sonntag den 20. August der Betrieb des öffentlichen Handels **auf der Festwiese** und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei von 2 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts gestattet.

14. Alle Zelte, Buden, Verkaufsstände usw. sind, unbeschadet einer früheren Schließung im Falle etwaiger Unzuträglichkeiten, spätestens **nachts 1 Uhr** unaufgefordert zu **schließen**. Spätestens **1/2 2 Uhr** hat aller Verkehr auf dem Festplatze **aufzuhören**.

15. Die Inhaber von Zelten, Buden und Ständen haben sich den aufsichtsführenden Polizeiorganen gegenüber auf Verlangen jederzeit auszuweisen, auch die erforderlichen Erlaubnisausweise (Ziffer 3 und 5) und Stempelsteuerbelege (Ziffer 6) stets bei sich zu führen.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet. Außerdem bleibt bei Uebertretungen nach Punkt 4 bis 8 und Punkt 11 die sofortige zwangsweise Einstellung des betreffenden Betriebes ausdrücklich vorbehalten.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt,
1886 I.
am 4. August 1905.

Das im Grundbuche für Röhlschbroda Blatt 949 auf den Namen des verstorbenen Privatens Carl Wilhelm Lothar **Kaue** eingetragene Grundstück soll am **31. August 1905, vormittags 10 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Lothringer Straße 1, I, Zimmer 131, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 4,2 Nr. groß und auf 9200 M. geschätzt. Es besteht aus Wohn- und Nebengebäude sowie Garten und liegt in **Röhlschbroda, Gartenstraße 2.**

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. (Zimmer 72.)

Dresden, den 3. Juli 1905.
6 Za. 70 05. Nr. 3. **Königliches Amtsgericht, Abt. III.**

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:
1. auf Blatt 10760, betr. die Firma **Wilhelm Schön** in Niederlöhnitz: Die Firma ist erloschen;
2. auf Blatt 10892: Die offene Handelsgesellschaft **Schön u. Co.** in Niederlöhnitz, Gesellschafter sind a) der Kaufmann **Friedrich Wilhelm Schön** in Niederlöhnitz, b) der Fabrikbesitzer **Robert Mittelbach** in Röhlschbroda. Die Gesellschaft hat am 14. August 1905 begonnen. Der unter a) Genannte ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. (Angegebener Geschäftszweig: Herstellung von keramischen Kunstgegenständen.)
Dresden, den 16. August 1905.

Königliches Amtsgericht, Abt. III.

Satzung des Gemeindeverbandes für die Dresdner Vorortsbahn.

Nachdem die zuständigen Aufsichtsbehörden die Satzung des Gemeindeverbandes für die Dresdner Vorortsbahn genehmigt haben, liegt diese Satzung in den Gemeindeämtern zu **Leuben** und **Kleinerschachwitz** 14 Tage lang während der üblichen Geschäftszeit öffentlich aus.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Satzung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Leuben, am 15. August 1905.
Der Gemeindeverband für die Dresdner Vorortsbahn.
Gemeindevorstand **Dittrich**, Vorsitzender.